

NEWSLETTER

Bank- und Kapitalanlagerecht

DIE THEMEN

Kreditzusatzkosten	–	<i>Aktuelles Urteil gegen die Targobank</i>	> S. 1/2
Reefer Flottenfonds I	–	<i>Kapitalanleger-Musterverfahren beantragt</i>	> S. 2/3
Bauspar-Altverträge	–	<i>OLG-Urteil: Bausparkasse darf nicht kündigen</i>	> S. 3/4
BGH zu Griechenland-Gläubigern	/	<i>Banken-Aufklärung bei Zinsswap-Geschäften</i>	> S. 4-6

EDITORIAL



Sehr geehrte Leser,

der Bundestag hat aller Kritik zum Trotz das Gesetz zur Wohnimmobilienkredit-Richtlinie der EU beschlossen. Nach einer Übergangsfrist wird nun im Juni 2016 das endgültige Ende des „Widerrufsjokers“ besiegelt sein. Nur noch wenige Wochen also können Kreditnehmer bei früheren Immobiliendarlehen Widerruf einlegen – dann nämlich, wenn die Widerrufsbelehrung in den Verträgen falsch war, was insbesondere bei ca. 70-80% der zwischen November 2002 und Ende 2010 abgeschlossenen Verträge der Fall war. Die Chancen stehen gut, aber viele Bankkunden haben diese Möglichkeit noch nicht genutzt; und nun bleibt nur noch wenig Zeit. Aus solchen fehlerhaften Verträgen mit oft hohen Zinsen können Kreditnehmer ohne Vorfalligkeitsentschädigung aus- und auf neue Verträge zu den jetzigen Niedrigzinsen umsteigen und so gegebenenfalls viel Geld sparen. In den Fällen, die wir bearbeiten, sind dies nicht selten deutlich mehr als 10.000 Euro. Mit einem Widerruf bei der kreditgebenden Bank, der jetzt noch möglich ist, bewahrt man sich diese Chance.

Apropos Niedrigzinsen: Dieses Wort ist in einer Hinsicht fast schon eine Übertreibung. Die Europäische Zentralbank hat ja jüngst ihren Guthaben-Zins praktisch abgeschafft. Wir wissen nicht, wohin das noch führen soll. Aus Anlegersicht: Hoffentlich nicht in zu viele (hoch)riskante Anlagen. Und allgemein: Hoffentlich nicht zu neuen teuren Finanzblasen und deren Platzen - mit entsprechenden unangenehmen „Nebenwirkungen“!

Herzlich,

Ihr André Tittel

Targobank kann Leistungen für Zusatzkosten bei Kreditvergabe nicht benennen - Urteil

Die Targobank muss einem Kreditkunden „individuell“ erhobene Zusatzkosten zurückerstatten, da sie nicht konkret begründen konnte, welche Zusatzleistungen diesen Kosten gegenüberstanden. Das hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee in Berlin in einem aktuellen Urteil entschieden (Urteil v. 08.03.2016, Az. 101 C 249/15).

Zwischen 2006 und 2013 hatte der Kläger vier Darlehensverträge bei der Targobank abgeschlossen. In drei der vier Fälle hatte die Bank nach Erhalt der Klageschrift den Kundenanspruch anerkannt. Gegenstand des verbliebenen Verfahrens war ein Darlehensvertrag vom August

2013. Neben dem Gesamtkreditbetrag von rund 61.500 Euro und den laufzeitabhängigen Zinsen in Höhe von rund 17.700 Euro enthielt der Vertrag eine Position namens „einmaliger laufzeit-unabhängiger Individualbeitrag“ in Höhe von rund 1.230 Euro.

Der Kläger forderte diesen Betrag von der Targobank zurück und verwies dabei auf ein früheres Urteil des Bundesgerichtshofs in einem anderen Fall, in dem der BGH die Erhebung solcher Kreditbearbeitungsgebühren mittels AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) für unwirksam erklärt hatte (Urteil vom 13. Mai 2014, Az. XI ZR 170/13).

Das Amtsgericht Pankow/Weißensee folgte dieser Argumentation und entschied, dass die Bank den „Individualbeitrag“ an den Kläger zurückzahlen muss. Bei dieser vertraglichen Vereinbarung handele es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) in Form einer Preisnebenabrede, die intransparent sei. Es sei unklar, welche konkrete Gegenleistung dem Individualbeitrag gegenüberstehe bzw. wofür dieser Betrag genau geschuldet werde. Die Bank selbst argumentierte, dass der Individualbeitrag Bestandteil des Gesamtentgelts der Darlehenshingabe ist, also nicht allein für darüber hinausgehende Zusatzleistungen geschuldet wird. Sie hatte selbst in einer schriftlichen Stellungnahme vom 13. April 2015 ausgeführt: „Dabei ist der Individualbeitrag **nicht** der konkrete Preis für die Zusatzleistungen und kann es auch nicht sein.“

Individualbeitrag – für welche konkreten Leistungen?

In früheren Urteilen hatte die Bank mehrfach Recht bekommen, obwohl sie auch dort nicht in der Lage war, die Leistungen für die Zusatzkosten konkret zu benennen. Dieser Umstand in der Argumentation der Bank ist dem Amtsgericht Pankow/Weißensee aufgefallen, das in der Folge dem Kläger Recht gegeben hat. Die entsprechende Vereinbarung sei **intransparent** und somit - gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB - **unwirksam!**

Besonders interessant dabei: Die Targobank hatte im Juli 2015 bereits in einem gleichgelagerten Verfahren gegen einen Verbraucherschutzverband verloren. Auch in diesem Fall hatte die Bank ihren Kunden Verbraucherkredite angeboten, darunter ebenfalls den sog. „Individual“- und einen „Basiskreditvertrag“. Beim Individualkredit wurde ein „einmaliger laufzeit-unabhängiger Individualbeitrag“ berechnet. Im Zusammenhang mit den darin von der Bank offerierten zusätzlichen Leistungen bemängelten die Verbraucherschützer, die Klausel verstoße gegen das Transparenzgebot nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Denn durch die Bezeichnung „Individualbeitrag“ werde suggeriert, dass ein individuell verhandelbarer Betrag vorliege, obwohl es sich um einen vorformulierten Vertragstext handele. Das Landgericht Düsseldorf folgte dieser Argumentation und entschied, dass die Klausel gegen das Transparenzgebot verstößt (Urteil vom 08.07.2015, Az. 12 O 341/14).



Kapitalanleger-Musterverfahren zum Reefer Flottenfonds I beim Hanseatischen Oberlandesgericht

Im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen von Anlegern des MPC Reefer Flottenfonds I hat die Kanzlei Kälberer & Tittel beim Landgericht Hamburg ein Kapitalanleger-Musterverfahren (KapMuG) beantragt. Dieses richtet sich gegen die Gründungskommanditisten des Fonds sowie gegen einzelne Banken, die Anleger vor ihrem Investment in diesen Schiffsfonds beraten haben. Nach unserer Einschätzung weist der Emissionsprospekt klare Fehler auf, so z. B. die verschwiegene Konkurrenz der Kühlcontainer zu den konventionellen Kühlschiffen, unrealistische Prognosen und irreführende Angaben zu den Kaufpreisen und Ausstattungen der Schiffe.

Das Landgericht Hamburg hat den Musterverfahrens Antrag zwischenzeitlich dem Hanseatischen Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt. Wir gehen davon aus, dass das Kapitalanleger-Musterverfahren zeitnah vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht eröffnet wird. Ist das Verfahren eröffnet, haben Anleger die Möglichkeit, ihre Ansprüche kostengünstig anzumelden, ohne eine eigene Klage einreichen zu müssen.

Die Zeit läuft - Verjährungsgefahr!



Für die Anleger ist es jedoch jetzt schon 5 vor 12! Nach unserer Auffassung versucht die Fondsgeschäftsführung mit ihrem Restrukturierungskonzept, den Fonds bis zum Jahresende 2016 noch „über Wasser“ zu halten, damit Anleger von der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vorerst absehen. Aber: Für die Anleger verjähren Ansprüche taggenau zehn Jahre ab Zeichnungsdatum! Hat jemand z. B. am 28.04.2006 seine Beteiligung am Reefer I gezeichnet, dann muss er vor dem 28.04.2016 rechtliche Schritte einleiten. Wer die Verjährungsfrist verpasst, kann seine Ansprüche nicht mehr durchsetzen, auch nicht in einem kostengünstigen Kapitalanleger-Musterverfahren. Abwarten und hoffen auf eine Erholung des Chartermarktes und somit letztlich auch des Fonds, ist aus unserer Sicht keinesfalls empfehlenswert.

Kickbacks: Niederlage für M.M. Warburg vor dem Bundesgerichtshof (BGH)

Die lange Reihe der Kickback-Urteile ist um eine Entscheidung länger: Die Privatbank M.M. Warburg musste eine Niederlage beim Bundesgerichtshof (BGH) hinnehmen. Der BGH hat eine Nichtzulassungsbeschwerde der Bank zu einer Revision gegen ein Urteil des OLG Hamburg abgewiesen. Im konkreten Fall ging es um Kickbacks bei geschlossenen Fonds. Nun erhält ein Anleger, der die Klage angestrengt hatte, von M.M. Warburg sein eingesetztes Kapital zurück – plus Zinsen.

Der Kläger hatte in einen Schiffsfonds mit dem Tanker MT "Andre Jacob" investiert. Die Beteiligung wurde 2004 von Hansa Hamburg Shipping aufgelegt (Fondsvolumen ca. 33 Mio. Euro, davon rund 15 Mio. Euro Eigenkapital). Das Investment konnte bereits recht früh die Erwartungen nicht erfüllen, so dass die Anleger bisher nur 2005 und 2006 Auszahlungen über insgesamt 12% erhalten haben. 2011 stand der Fonds „unter Wasser“ und wurde mit einem Fortführungskonzept vorübergehend gerettet. Das alles half letztlich nichts: Der Fonds meldete 2014 Insolvenz an.

Der Anleger hatte die Beteiligung über M.M. Warburg erworben und das Agio von fünf auf ein Prozent heruntergehandelt. Er klagte, weil er falsch beraten und nicht über die volle Vertriebsprovision zugunsten der Bank aufgeklärt worden sei. Vor dem Hamburger Landgericht bekam er Recht. Das OLG Hamburg bestätigte 2014 das Urteil der ersten Instanz zugunsten des Anlegers. Dagegen ging die Bank erfolglos vor. *Quelle: Fonds professionell online*

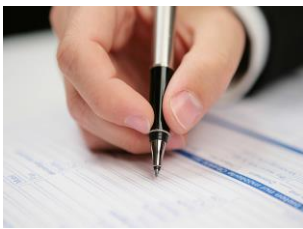
Bausparkasse darf Altvertrag nicht kündigen

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat einer Bauspar-Kundin Recht gegeben, die ihren Bausparvertrag mit hohen Zinsen fortführen will. In einem Urteil vom 30. März 2016 gab das OLG der Berufung der Bausparerin statt, die sich gegen die Kündigung ihres Bausparvertrags gewehrt hat. Das Oberlandesgericht änderte die Entscheidung des Landgerichts Stuttgart, welches die Klage abgewiesen hatte, zu Gunsten der Klägerin ab (Urteil vom 30.03.2016, Az. 9 U 171/15).

Es wird nun erwartet, dass der Fall vor dem BGH landet: Er hat grundsätzliche Bedeutung für sehr viele Bausparverträge, und bislang hatten viele Gerichte - auch OLGs - Klagen von Bausparern abgewiesen.

Die Klägerin hatte 1978 bei der Bausparkasse Wüstenrot einen Bausparvertrag über die Summe von 40.000 DM abgeschlossen. Für die Laufzeit erhielt sie für von ihr eingezahlte Raten einen Guthabenzins von 3% p.a. bei einem Bauspardarlehenszinssatz von 5% p.a. Der Vertrag wurde 1993 zuteilungsreif, die Bausparerin stellte die regelmäßige Zahlung der Sparraten ein, nahm aber kein Bauspardarlehen in Anspruch. Im Januar 2015, also knapp 22 Jahre nach Eintritt der Zuteilungsreife, kündigte die Bausparkasse den Vertrag, weil die Kundin ihr angespartes Geld (ca. 15.000 Euro) auf dem Konto liegen ließ und 3% Zinsen kassierte, statt das Darlehen abzurufen. Zu diesem Zeitpunkt war die Bausparsumme noch nicht vollständig angespart.

“Faktisches Ruhen des Bausparvertrages“



Die Auffassung von Wüstenrot, der Vertrag hätte längst gekündigt werden dürfen, teilte das OLG Stuttgart nicht. Die Kundin müsse weiterhin die Möglichkeit haben, das Darlehen in Anspruch zu nehmen. Die Bausparkasse könne sich nicht auf § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB berufen, wonach ein Darlehensnehmer das Darlehen zehn Jahre nach dessen vollständigem Empfang kündigen könne (in der Ansparphase ist die Bausparkasse der „Darlehensnehmer“). Der „vollständige Empfang“ war nicht eingetreten, da die Bausparsumme wegen Einstellung der Ratenzahlungen seitens der Kundin nicht voll angespart worden war; dies wäre aber bei vertragsgemäßigem Ansparen innerhalb von zehn Jahren ab Zuteilungsreife geschehen. Wenn die Bausparkasse jedoch selbst „ein faktisches Ruhen des Bausparvertrages erlaube und ein vertragliches Kündigungsrecht nicht nutze, sei sie nicht schutzbedürftig“, so das Gericht.

BGH-Entscheidung wahrscheinlich

Wüstenrot werde nun eine Revision gegen das Urteil prüfen, erklärte der Anwalt der Bausparkasse. Der zuständige Senat des OLG Stuttgart hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen. Die Frage der Anwendung des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB auf zuteilungsreife Bausparverträge habe grundsätzliche Bedeutung, und andere Oberlandesgerichte hätten eine gegenteilige Auffassung vertreten.

BGH-Pilotverfahren: Kein Schadenersatz für Griechenland-Gläubiger

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Pilotverfahren entschieden: Anleger, die griechische Staatsanleihen im Depot hatten, können vor deutschen Gerichten vom griechischen Staat für erlittene Verluste keinen Schadenersatz verlangen. Eine Klage sei unzulässig, da deutsche Gerichte für den Fall gar nicht zuständig sind: Dem stehe der völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Grundsatz der Staatenimmunität entgegen, heißt es in einer Pressemitteilung des BGH zu dem am 8. März getroffenen Urteil (Az. VI ZR 516/14).

Geklagt hatten drei Anleger, die 2010 und 2011 über eine deutsche Bank am Sekundärmarkt hellenische Schuldtitel erworben hatten. Das griechische Parlament verabschiedete dann aber im Zuge der Haushaltskrise im Februar 2012 ein Gesetz, wonach Anleger zwangsweise in eine Umschuldung der Staatsanleihen in andere Papiere, die um 53,5 Prozent abgewertet waren, einbezogen werden konnten. Voraussetzung: Die Gläubiger stimmen mit qualifizierter Mehrheit der Umschuldung zu, was auch geschah.

Die Kläger, die dem nicht zustimmten, sahen darin einen Zwangsumtausch und wollten vor deutschen Gerichten den griechischen Staat auf Schadensersatz für die Verluste verklagen. Zuvor hatten bereits das Landgericht und das Oberlandesgericht Frankfurt/Main die Klage für unzulässig erklärt.

Berufung auf Grundgesetz

Der BGH folgte der Linie der Vorinstanzen und schob Klagen gegen einen anderen Staat einen Riegel vor. Das oberste Gericht berief sich dabei auf Artikel 25 des Grundgesetzes, wonach "ein Staat nicht fremdstaatlicher nationaler Gerichtsbarkeit unterworfen ist, weil dies mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit von Staaten und dem daraus folgenden Rechtsprinzip, dass Staaten nicht übereinander zu Gericht sitzen, nicht vereinbar wäre". Das Karlsruher Gericht präzisierte weiter, dass diese Staatenimmunität grundsätzlich nur für solche Akte bestehe, die hoheitliches Handeln eines Staates darstellen. Die Emission von Staatsanleihen sei zwar kein hoheitliches Handeln, die Entscheidung des griechischen Parlamentes und der daraus resultierende Beschluss des Ministerrates dagegen sehr wohl.

Banken müssen bei Zinstauschgeschäften aufklären



Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Aufklärungspflicht von Banken bei komplexen Finanztransaktionen bekräftigt. Im jüngsten Urteil einer Serie von Entscheidungen zu Zinstauschgeschäften (Zinssatz-Swaps) mit Gemeinden entschied das Karlsruher Gericht, dass Geldhäuser ihre Kunden in aller Regel über einen anfänglichen negativen Marktwert des Vertrags zu deren Nachteil informieren müssen, wenn sie selbst der Swap-Partner sind. Denn aus der Doppelrolle als Berater und Vertragspartner ergebe sich ein Interessenkonflikt, hieß es in dem Urteil des Bankensenats des BGH.

Mit den Swaps hatten Kommunen und Mittelständler eine feste Verzinsung gegen eine variable eingetauscht - und damit zum Teil hohe Verluste eingefahren. Nutznießer war die Bank, die laut BGH von Haus aus die größeren Gewinnchancen hatte (Az.: BGH XI ZR 425/14).

Mit diesem Urteil erzielte die 15.000-Einwohner-Stadt Hückeswagen in Nordrhein-Westfalen einen Teilerfolg im Streit mit dem Nachfolger der ehemaligen Landesbank WestLB, der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA). Der BGH stellte fest, dass die WestLB ihre Aufklärungspflicht verletzt habe.

Kämmerer soll aussagen

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln muss nun aber nochmals prüfen, ob die Stadt das später verlustreiche Geschäft nicht auch dann abgeschlossen hätte, wenn sie von dem negativen Marktwert gewusst hätte. Der Kämmerer der Stadt östlich von Köln hatte vor dem Vertragsabschluss eine Informationsveranstaltung zu diesen Geschäften besucht und soll nun vor Gericht aussagen. Zudem gab der BGH den Kölner Richtern auf, die Verjährung eines alten Swap-Vertrages zu prüfen.

Ob es tatsächlich zur Neuverhandlung vor dem OLG oder doch zu einem Vergleich kommt, ist ungewiss. Der Anwalt der Kommune zeigte sich grundsätzlich gesprächsbereit. Bürgermeister Dietmar Persian beurteilte die Aussichten von Hückeswagen aber als gut, vor dem OLG zu gewinnen. Laut EAA sind noch etwa 30 von anfangs 50 Klagen von Kommunen anhängig.

Bessere Chancen als im Fall Hückeswagen haben Banken, wenn der Zinsswap eng mit einem parallel geschlossenen Kreditvertrag verbunden ist. Dann könne die Aufklärungspflicht entfallen, entschied der BGH. Das setzt aber unter anderem voraus, dass die Laufzeiten sich entsprechen und der Swap-Vertrag kein größeres Volumen war als der Darlehensvertrag. In Hückeswagen war das nicht der Fall.
Quelle: BGH, F.A.Z.

BaFin schaut Zertifikate-Anbietern auf die Finger



Mancher Anleger dürfte unter "Bonitätsanleihen" wohl Rentenpapiere finanzstarker Emittenten verstehen. Falsch, es sind hochkomplexe Zertifikate! Um Missverständnisse auszuräumen, hat die Finanzaufsicht BaFin eine Untersuchung eingeleitet, inwieweit sogenannte Bonitätsanleihen aktiv auch an Privatkunden vertrieben werden und ob diese ausreichend über die Risiken aufgeklärt werden. Nachgefragt wird auch, ob die eingesetzten Anlageberater dafür besonders geschult sind. Dazu hat die Aufsicht nach eigenen Angaben einen Fragebogen an Emittenten der Anleihen versandt. Außerdem hat sie zunächst rund 100 stichprobenhaft ausgewählte Unternehmen angeschrieben und zum Vertrieb dieser Produkte befragt.

“Um Anleger zu schützen, müssen wir als Aufsicht wissen: Wie werden Privatkunden über die Risiken von Bonitätsanleihen informiert?“, erläuterte Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele, die auch die neu gegründete BaFin-Verbraucherschutzabteilung verantwortet.

Komplexe Konstruktionen

Bonitätsanleihen sind, anders als ihr Name suggeriert, keine Anleihen im herkömmlichen Sinn, sondern von Banken begebene Zertifikate. Die Rückzahlung und der in der Regel hohe Kupon hängen davon ab, dass es bei den als Basiswert genommenen Unternehmen zu keinem Kreditereignis kommt. Darunter fallen nicht nur Insolvenzen der Firmen, sondern auch vorübergehende Nichtzahlungen von Darlehen. Die Produkte und ihre möglichen Ausfallrisiken sind für private Anleger damit wegen der komplexen Bewertungen der Bonitäten kaum bis gar nicht einzuschätzen.

Die BaFin begründet ihre Umfrage auch mit dem aktuellen Niedrigzinsumfeld, das renditeorientierte Kunden zu erhöhter Risikobereitschaft drängt – so dass sie z. B. auch in Kreditverbriefungen investieren. So sei etwa ein kontinuierliches Wachstum des Marktanteils von Bonitätsanleihen zu verzeichnen. Diese Zertifikatengruppe hatte Ende 2015 ein ausstehendes Volumen in Höhe von 5,7 Milliarden Euro, wie aus der Statistik des Deutschen Derivate Verbandes hervorgeht.
Quelle: Fonds professionell online

Schadenersatz nach Anlagetipp in der Stammkneipe

Vermittler müssen auch nach Feierabend auf ihre Wortwahl achten – und darauf, wo sie etwas sagen. Dies hat ein Finanzanlageberater auf die harte Tour erfahren müssen, wie ein Anwalt der Nürnberger Kanzlei KSR in einer auf Anwalt.de veröffentlichten Mitteilung erläutert.

Im konkreten Fall trafen sich Bekannte zufällig in einem Wirtshaus und sprachen bei einem Bier über Fragen der Geldanlage. Einer von beiden war als Anlageberater tätig und empfahl

der anderen Person auf deren Nachfrage nach guten Kapitalanlagen einen Schiffsfonds. Wohl um seine Argumente zu unterstreichen, holte der Berater sogar einen Emissionsprospekt aus seinem Auto und übergab ihn der anderen Person. Im Übrigen stellte er in der Folge noch weitere Unterlagen zur Verfügung.

Unterhaltung war Beratungsgespräch



Trotz der ungewöhnlichen Umstände des Gespräches habe das Kammergericht Berlin in seinem Urteil vom 21. Januar 2016 (Az. 4 U 63/13) – anders als das Landgericht Berlin – zugunsten der von der Nürnberger Kanzlei vertretenen Partei entschieden und in der lockeren Unterhaltung eine Anlageberatung gesehen und den Abschluss eines Anlageberatungsvertrages bejaht.

Weil aber in diesem Gespräch weder mündlich auf ein Totalverlustrisiko bei einer geschlossenen Schiffsfondsanlage hingewiesen wurde, noch dieses Risiko in ausreichendem Maße im Emissionsprospekt beschrieben war, sah das Gericht eine Verletzung von Beratungspflichten als gegeben. Der Anlageberater wurde entsprechend zum Ersatz des eingetretenen Schadens verurteilt.

Quelle: Fonds professionell online

Bildquellen: Bild auf Seite 1: Kanzlei Kälberer & Tittel, Alle anderen Bilder: Fotolia.com

KONTAKT | IMPRESSUM



Rechtsanwälte Kälberer & Tittel
Partnerschaftsgesellschaft
Knesebeckstr. 59-61
10719 Berlin

Tel. 0049 (0)30 887178-0
Fax 0049 (0)30 887178-111
www.kaelberer-tittel.de

Redaktion: Bernd Frank (ViSdP)
frank@kaelberer-tittel.de